## Öffentliche Bekanntmachung



Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024 in Braunschweig Das Wählerverzeichnis wird in der Zeit vom

21. Mai bis 24. Mai 2024

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Ort: Stadt Braunschweig, Referat Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung (Wahlamt),
Reichsstraße 3, 38100 Braunschweig.
Der Ort der Einsichtnahme ist rollstuhigerecht mit Hilfe zugänglich.
Dienstag, 21. Mai 2024, bis Donnerstag, 23. Mai 2024
9:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag, 24. Mai 2024, bis Donnerstag, 23. Mai 2024
9:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will. hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Uberprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wählschein hat.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wählschein hat.
Wer das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wählschein hat.
Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtnahmefrist, spätestens am 
24. Mai bis 13:00 Uhr, beim Referat Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung (Wahlamt), Reichsstraße 3, 38100 
Braunschweig, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erfolgen. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens Sonntag, den 19. Mai 2024 eine Wahlberachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein muss Einspruch gegen der Wählspreczeichnis einbergen wenn ein eint Gefehr laufen will des eine Wahlberecknigt

zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und dafür bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beanfragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der Stadt Braunschweig

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahllokal** (Wahlbezirk) Braunschweigs **oder** durch **Briefwahl** teilnehmen.
Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.

eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

5.1 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
a. wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung (EuWo), bei Unionsbürgern nach § 17 Absatz 2 EuWO bis zum 19 Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach

§ 21 Absatz 1 EuWO bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat, **oder** wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist, bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 EuWO oder der Einspruchsfrist nach § 21

Absatz 1 EuWO entstanden ist, oder wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss

9:00 Uhr bis 13:00 Uhr

des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis des Wahlamtes gelangt ist.

Wahlscheine können von Personen, die in das Wählerverzeichnis eingeträgen sind, bis zum 7. Juni 2024, 18:00 Uhr beantragt werden. Die Anträge können beim Wahlamt der Stadt Braunschweig mündlich, schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Im Internet steht ein Online-Wahlscheinantrag unter www.braunschweig.de/briefwahl zur Verfügung. Die Briefwahlzentrale hat für die allgemeine Ausgabe von Briefwahluntagen in der Zeit vom 13. Mai bis 7. Juni 2024 im Referat Stadtentwicklung und Statistik (Wahlamt), Reichsstraße 3, 38100 Braunschweig, geöffnet, und zwar: 13. Mai bis 6. Juni 2024 9:00 Uhr bis 13:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr montags bis donnerstags

freitags samstags

9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Achtung: am Montag, 20. Mai 2024 geschlossen letzter Ausgabetag 7. Juni 2024

9:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen. Werden Autrag für eine gedern Person stellt muse durch Verlage eines Wahlscheines des Verlages eines Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung von einer

anderen Person helfen lassen. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person einen amtlichen Stimmzettel,

einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen, mit der Anschrift des Stadtwahlleiters der Stadt Braunschweig

versehenen roten Wahlbriefumschlag und

ein Merkblatt für die Briefwahl. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung Die Abnolung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Wahlamt vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss die wählende Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Stadtwahlleiter der Stadt Braunschweig absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform

ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Wahlbriefe können auch direkt beim Wahlamt, Reichsstraße 3, abgegeben werden.

15. Mai 2024